



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

bearbeitet von:

D5

D5@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen

TV EntgO Bund vom 5. September 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 22. April 2023,

TVÜ – Bund vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 22. April 2023

D5.31000/55#5

Berlin, 19. Dezember 2024

Seite 1 von 5

Mit diesem Rundschreiben werden die folgenden Änderungstarifverträge, jeweils vom 24. Oktober 2024, bekanntgegeben:

1. Nr. 11 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund),
2. Nr. 17 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund).

Die Änderungen bilden das Ergebnis der Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Tarifrechts (sog. Tarifpflege) ab, wobei vielfach redaktionelle Änderungen im Vordergrund gestanden haben. Der Schwerpunkt lag auf Eingruppierungsthemen des Bundes. Im Übrigen wurden auch Änderungen in § 46 (Bund) und § 47 (Bund) des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung (TVöD BT-V) vereinbart. Der entsprechende Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum TVöD BT-V wird noch gesondert bekanntgegeben.

Nachfolgend werden inhaltliche Änderungen erläutert, die für die Praxis von allgemeiner Bedeutung sind. Dabei beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf Änderungen, die alle Ressorts betreffen. Nicht eingegangen wird zudem auf rein redaktionelle Anpassungen.

1 Änderungen im TV EntgO Bund und der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (EntgO Bund)

1.1 §§ 7, 8 TV EntgO Bund

Die tariflich geforderte Akkreditierung von Studiengängen wird bis zum 31. Dezember 2029 weiter ausgesetzt (Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 5 und zu § 8 Satz 3 und 4 TV EntgO Bund).

1.2 Teil I und II EntgO Bund

In den Protokollerklärungen Nr. 9 zu Teil I sowie Nr. 5 zu Teil II EntgO Bund wird jeweils die Nennung der Tätigkeit als Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen als Beispiel für einfachste Tätigkeiten gestrichen. Dies ist eine Folge der Streichung der Tätigkeitsmerkmale in Teil III Abschnitt 37 EntgO Bund (siehe Ziffer 1.10 dieses Rundschreibens).

1.3 Teil III Abschnitt 5 EntgO Bund (Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe)

In Teil III Abschnitt 5 EntgO wird in einer neuen Fallgruppe 2 in Entgeltgruppe 8 eine Heraushebung für Fachangestellte für Bäderbetriebe aufgenommen, die die Tätigkeit von Badebetriebsleiterinnen oder -leitern ausüben. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 wird zu deren Fallgruppe 1. Darüber hinaus wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 aufgenommen, das eine Heraushebung für Fachangestellte für Bäderbetriebe in der Tätigkeit als stellvertretende Badebetriebsleiterinnen und -leiter darstellt.

1.4 Teil III Abschnitt 8 EntgO Bund (Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten)

Die Eingruppierung der Berechnerinnen und Berechner von Amts- und Dienstbezügen wird von der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a angehoben und dort einheitlich mit der Eingruppierung der Berechnerinnen und Berechner von Versorgungsbezügen und Entgelten im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 zusammengefasst. Dementsprechend werden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 8 gestrichen.

1.5 Teil III Abschnitt 9a EntgO Bund (Fachlehrerinnen und -lehrer im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundespolizei)

Es wird ein neuer Abschnitt 9a mit Tätigkeitsmerkmalen für Fachlehrerinnen und -lehrer im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie bei der Bundespolizei in Teil III EntgO aufgenommen. Damit wird die in Teilbereichen bereits angewendete (übertarifliche) Eingruppierungspraxis tarifiert.

1.6 Teil III Abschnitt 18 EntgO Bund (Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister)

In Teil III Abschnitt 18 EntgO Bund wird die Vorbemerkung an die aktuellen Berufsbezeichnungen und Fachrichtungen im Bereich der Gärtnermeisterinnen und -meister angepasst und in alphabetischer Reihenfolge wiedergegeben.

1.7 Teil III Abschnitt 21 EntgO Bund (Beschäftigte in Gesundheitsberufen)

In Teil III Abschnitt 21 EntgO Bund werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

In **Unterabschnitt 21.2** (Desinfektorinnen und Desinfektoren sowie Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher) werden fünf neue Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 8, 6, 5, 4 und 3 für Beschäftigte in der Medizinproduktaufbereitung aufgenommen. Die Überschrift wird dementsprechend erweitert und eine neue Protokollerklärung bzgl. der Leitung einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) aufgenommen.

In **Unterabschnitt 21.8** (Medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte) werden zwei neue Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 8 und 7 aufgenommen. Diese betreffen spezielle medizinische Fachangestellte und Fachwirtinnen und -wirte für ambulante medizinische Versorgung.

Darüber hinaus wird ein **neuer Unterabschnitt 21.10a** mit der Überschrift „Pharmakantinnen und Pharmakanten“ mit Tätigkeitsmerkmalen in den Entgeltgruppen 7 bis 9a sowie Protokollerklärungen zu den hygienischen Anforderungen in Reinnräumen und zu den Anforderungen an den aseptischen Herstellungsprozess von Arzneimitteln aufgenommen.

1.8 Teil III Unterabschnitt 25 EntgO Bund (Ingenieurinnen und Ingenieure)

Durch die Aufnahme einer Vorbemerkung in Teil III Abschnitt 25 EntgO Bund wird klargestellt, dass auch Beschäftigte mit einem naturwissenschaftlichem Bachelorabschluss und entsprechender Tätigkeit nach dem Abschnitt für Ingenieurinnen und Ingenieure eingruppiert sind.

1.9 Teil III Unterabschnitt 32 EntgO Bund (Geprüfte Meisterinnen und Meister)

In Teil III Abschnitt 32 EntgO Bund werden die Entgeltgruppe 8 und die darauf aufbauenden Heraushebungen zukünftig auch für Beschäftigte geöffnet, die keine geprüften Meisterinnen und Meister sind, aber aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (sog. „Sonstige“). Hiermit wird unter anderem die sachgerechte Eingruppierung von Beschäftigten mit dem Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional“ (vgl. Regelungen im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung) ermöglicht.

1.10 Teil III Unterabschnitt 37 EntgO Bund (Reinigerinnen und Reiniger)

Teil III Abschnitt 37 EntgO Bund wird gestrichen, für die entsprechenden Beschäftigten ist daher Teil II EntgO Bund anzuwenden. Für die betroffenen Beschäftigten wird somit eine Eingruppierung auch oberhalb der Entgeltgruppe 3 sowie die Berücksichtigung einer abgeschlossenen Berufsausbildung in diesem Bereich ermöglicht. Folglich wird auch die Protokollerklärung Nr. 5 Buchstabe d) in Teil II EntgO Bund (und ebenso die Protokollerklärung Nr. 9 Buchstabe d) in Teil I EntgO Bund) gestrichen (siehe Ziffer 1.2 dieses Rundschreibens).

1.11 Teil III Abschnitt 38 EntgO Bund (Reproduktionstechnische Beschäftigte)

Da sich das Berufsbild reproduktionstechnischer Beschäftigter verändert hat, werden die teils veralteten Protokollerklärungen in Teil III Abschnitt 38 EntgO Bund und die Tätigkeitsmerkmale angepasst. Zur Klarstellung werden auch neuere Berufsbilder aufgenommen.

1.12 Teil III Abschnitt 47 EntgO Bund (Wächterinnen und Wächter)

Die Tätigkeitsmerkmale für Wächterinnen und Wächter werden überarbeitet und jeweils um eine Entgeltgruppe angehoben. Wächterinnen und Wächter sind demnach nun in die Entgeltgruppe 3 (zuvor Entgeltgruppe 2) eingruppiert. Es folgen Heraushebungen in Entgeltgruppe 4 und Entgeltgruppe 5, wobei in der Entgeltgruppe 5 dem System der EntgO Bund entsprechend auch eine (neue) Berufsausbildung abgebildet ist. Leiterinnen und Leiter einer Wachgruppe mit mindestens fünf Unterstellten werden von der Entgeltgruppe 5 in die Entgeltgruppe 6 angehoben. Diese Änderungen werden zudem entsprechend auf die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Wachdienst beim BMVg (Teil IV Abschnitt 32 EntgO Bund) übertragen.

2 Überleitungsregelungen (TVÜ-Bund) zum TV EntgO Bund

Für die Änderungen im TV EntgO Bund gilt:

Ergibt sich aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV EntgO Bund eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrages nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die sechsmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück (§29d TVÜ-Bund).

Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen in vergleichbaren Fällen praktizierten Vorgehensweise. Sie stellt sicher, dass betroffene Beschäftigte in Ruhe prüfen können, wie sich Änderungen insbesondere im Hinblick auf den Neubeginn der Stufenlaufzeit in ihrer zum Zeitpunkt der Höhergruppierung erreichten Erfahrungsstufe in der höheren Entgeltgruppe auswirken würden.

Bezüglich der Stellenbewirtschaftung wird auf das vorläufige Haushaltsführungsroundschreiben (HFR) des Bundesministeriums der Finanzen, vgl. Ziffer 5 HFR 2025 i.V.m. Ziffer 5.1 HFR 2024, verwiesen. Danach können Beschäftigte, die ohne Änderung ihrer Tätigkeiten allein aufgrund des hier in Rede stehenden Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV EntgO Bund höhergruppiert werden, bis zur Anpassung der Stellenpläne im Bundeshaushalt weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt werden. Freie oder freiwerdende Stellen dürfen in diesem Zeitraum ebenfalls mit Beschäftigten besetzt werden, die einer höheren Entgeltgruppe angehören, wenn die höhere Bewertung des Arbeitsplatzes ausschließlich auf den Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV EntgO Bund zurückzuführen ist.

Diese Hinweise zu den Änderungen aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV EntgO Bund vom 24. Oktober 2024 werden bei der nächsten Änderung des Rundschreibens zur Durchführung des TV EntgO Bund aufgenommen.

3 Inkrafttreten der Änderungstarifverträge

Die Änderungstarifverträge treten am 1. Januar 2025 in Kraft, sofern sich aus den Änderungstarifverträgen nichts Abweichendes ergibt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Leist', is positioned below the text 'Im Auftrag'.

Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

2 Tarifvertragstexte

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 24. Oktober 2024
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)
vom 5. September 2013**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 22. April 2023 wird wie folgt geändert:

A. Änderungen in Abschnitt II Voraussetzungen in der Person

I. § 7 wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung zu Satz 5 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2029“ ersetzt.

II. § 8 wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung zu Satz 3 und 4 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2029“ ersetzt.

B. Änderungen in der Anlage 1 zum TV EntgO Bund

I. Änderungen im Inhaltsverzeichnis

1. Nach der Angabe zu Teil III Abschnitt 9 wird die folgende Angabe eingefügt:

„9a. Fachlehrerinnen und -lehrer im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundespolizei“

2. Die Angabe zu Teil III Unterabschnitt 21.2 wird wie folgt gefasst:

„21.2 Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und -aufseher sowie Beschäftigte in der Medizinprodukteaufbereitung“

3. Nach der Angabe zu Teil III Unterabschnitt 21.10 wird die folgende Angabe eingefügt:

„21.10a Pharmakantinnen und Pharmakanten“

4. Die Angabe zu Teil III Abschnitt 37 wird wie folgt gefasst:

„37. Reinigerinnen und Reiniger (gestrichen)“

5. Die Angabe zu Teil III Abschnitt 38 wird wie folgt gefasst:
„38. Reproduktions- und medientechnische Beschäftigte“
6. In der Angabe zu Teil IV Abschnitt 24 werden nach den Wörtern „Pfarrhelferinnen und -helfer“ die Wörter „sowie Seelsorgeassistentinnen und -assistenten“ angefügt.
7. In den Angaben zu Teil V wird hinter den Ordnungsziffern zu den Abschnitten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 jeweils ein Punkt eingefügt.
8. Die Angabe zu Teil V Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Beschäftigte im Kontrolldienst beim Bundesamt für Logistik und Mobilität“

II. Änderungen in Teil I

In der Protokollerklärung Nr. 9 zu Teil I wird Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„d) *gestrichen mit Wirkung vom 1. Januar 2025*“

III. Änderungen in Teil II

In der Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II wird Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„d) *gestrichen mit Wirkung vom 1. Januar 2025*“

IV. Änderungen in Teil III

1. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 8 werden wie folgt geändert:
 - aa. Das Tätigkeitsmerkmal wird zur Fallgruppe 1.
 - bb. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 angefügt:
„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Badebetriebsleiterinnen oder -leiter.“

- b. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 8 wird folgende Entgeltgruppe 7 eingefügt:

„Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als stellvertretende Badebetriebsleiterinnen oder -leiter.“

- 2. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

- a. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a werden wie folgt geändert:

- aa. In Fallgruppe 2 werden nach den Wörtern „Zahlbarmachung der“ die Wörter „Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge oder“ eingefügt.

- bb. Der Klammerzusatz zur Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“

- cc. Die Fallgruppe 3 wird gestrichen.

- b. Die Entgeltgruppe 8 wird gestrichen.

- 3. Nach Abschnitt 9 wird folgender Abschnitt 9a eingefügt:

„9a. Fachlehrerinnen und -lehrer im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundespolizei

Vorbemerkung

Die folgenden Tätigkeitsmerkmale gelten für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundespolizei

in der Tätigkeit von Lehrkräften des höheren oder gehobenen Dienstes mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Lehramtsreferendariat oder Lehramtsvorbereitungsdienst,

sofern keine anderen tariflichen Tätigkeitsmerkmale einschlägig sind.

Entgeltgruppe 15

1. Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
als Leiterin oder Leiter einer Fachschule mit beruflichem oder fachlichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmern.
2. Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors einer Fachschule als Leiterin oder Leiter einer Fachschule mit beruflichem oder fachlichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmern.

Entgeltgruppe 14

1. Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors einer Fachschule als Leiterin oder Leiter einer Fachschule mit beruflichem oder fachlichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmern.
2. Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
als Stufenleiterin oder Stufenleiter Sekundarstufe I an einer Fachschule.
3. Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1,
die ihre Tätigkeit auf einem gebündelten Dienstposten A 13h/A 14 wahrnehmen,
nach fünfjähriger Berufsausübung.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II oder für berufliche Schulen und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
2. Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

3. Lehrkräfte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1
nach fünfjähriger Berufsausübung.
4. Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

Entgeltgruppe 12

1. Lehrkräfte

mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 5)

2. Lehrkräfte

mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 11

Lehrkräfte

mit abgeschlossener Hochschulbildung,

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II oder für berufliche Schulen liegt vor, wenn die Lehrkraft ein entsprechendes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlos-

senen hat, aufgrund dieses Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern vorliegen und ein entsprechendes Lehramtsreferendariat bzw. ein entsprechender Lehramtsvorbereitungsdienst abgeschlossen wurde.

Nr. 2 Eine Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I liegt vor, wenn die Lehrkraft ein Lehramtsstudium für mindestens Sekundarstufe I an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenen hat, aufgrund dieses Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern vorliegen und ein entsprechendes Lehramtsreferendariat bzw. ein entsprechender Lehramtsvorbereitungsdienst für mindestens Sekundarstufe I abgeschlossen wurde.

Nr. 3 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 4 Ein abgeschlossenes Lehramtsreferendariat oder ein abgeschlossener Lehramtsvorbereitungsdienst liegt vor, wenn das Lehramtsreferendariat oder der Lehramtsvorbereitungsdienst mit einer zweiten Staatsprüfung bzw. einem vergleichbaren Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

Nr. 5 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossenes Lehramtsstudium,
- b) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschule,
- c) abgeschlossene Hochschule,

wenn dieser von einer zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.“

4. In Abschnitt 18 wird die Vorbemerkung wie folgt gefasst:

„Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister sind Beschäftigte mit einschlägiger Meisterprüfung, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau.“

5. Abschnitt 21 Unterabschnitt 21.2 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach den Wörtern „Desinfektorinnen und Desinfektoren“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb. Nach dem Wort „-aufseher“ werden die Wörter „sowie Beschäftigte in der Medizinprodukteaufbereitung“ angefügt.
 - b. In der Entgeltgruppe 8 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 5 angefügt:

„5. Leiterinnen oder Leiter von Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)“
 - c. In der Entgeltgruppe 6 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 5 angefügt:

„5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2,

denen mindestens fünf Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“
 - d. Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Tätigkeitsmerkmal wird zum Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1.
 - bb. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Fachkräfte für Medizinprodukteaufbereitung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
 - e. Die Entgeltgruppe 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Tätigkeitsmerkmal wird zum Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1.

bb. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte in Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte mit Fachkunde I und II“.

f. In der Entgeltgruppe 3 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 folgendes Tätigkeitsmerkmal als neue Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Beschäftigte in Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte.“

g. Nach der Protokollerklärung Nr. 3 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

„Nr. 4 Voraussetzung für die Leitung einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) ist eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer AEMP“. Dieser Managementlehrgang umfasst mindestens 720 Stunden aufgeteilt in Module.“

6. Abschnitt 21 Unterabschnitt 21.8 wird wie folgt geändert:

a. Die Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

aa. Das Tätigkeitsmerkmal wird zum Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1.

bb. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 werden nach den Wörtern „Entgeltgruppe 5“ jeweils die Wörter „Fallgruppe 2“ gestrichen.

cc. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Fachwirtinnen und -wirte für ambulante medizinische Versorgung mit entsprechender Tätigkeit.“

b. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 8 wird folgende Entgeltgruppe 7 eingefügt:

„Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die eigenverantwortlich Heilfürsorgeangelegenheiten bearbeiten und das Personal der Teileinheit G-Kartei/Heilfürsorge führen, beaufsichtigen und anleiten.“

7. Nach Abschnitt 21 Unterabschnitt 21.10 wird folgender Unterabschnitt 21.10a eingefügt:

„21.10a. Pharmakantinnen und Pharmakanten

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die in Reinräumen der Klasse B mit der Sterilproduktion einschließlich deren Vor- und Nachbereitung beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die in Reinräumen der Klasse B mit der aseptischen Herstellung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung und Überwachung beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die neben der Arzneimittelproduktion in der Qualitätsanalyse von Produkten sowie Roh- und Hilfsstoffen oder in der Systemsteuerung und Störungsbeseitigung beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die Tätigkeiten mit besonderen hygienischen Anforderungen bei der Arzneimittelproduktion in Reinräumen bis Klasse C ausüben (z. B. in Blutbanken).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Pharmakantinnen und Pharmakanten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 In Reinräumen bestehen besondere hygienische Anforderungen. Damit keine Keime oder Verschmutzungen in den Reinraum oder ein Produkt eingeschleppt werden, gelten strenge Hygienevorschriften.

ten, z. B. das Tragen einer speziellen Schutzkleidung (Reinraumwäsche, Mundschutz, Haarnetz und Haube, Schutzbrille, zwei paar Latexhandschuhe, ein Overall sowie Galoschen über den Sicherheitsschuhen), die in festen Abläufen über mehrere Schleusen angezogen werden muss. Einen Reinraum dürfen nur Beschäftigte betreten, die dazu gesondert ermächtigt sind und die hierfür notwendige Schulung nachweisen können. Reinräume werden gem. Leitfaden EU-GMP mit Annex 1 in die Klassen A, B, C und D festgelegt.

Nr. 2 Die Produktion von sterilen Arzneimitteln mit Endsterilisation erfolgt in einem Reinraum der Klasse B. Die aseptische Herstellung erfolgt in einem Reinraum der Klasse A, z. B. in einem Kabinett mit laminarer Luftströmung oder Isolator, dessen Umgebung ein Reinraum der Klasse B ist.

Nr. 3 Für die aseptische Herstellung ist eine besonders hohe Erfahrung in der Produktion, spezielle Schulung und Prozessverständnis notwendig. Von den Beschäftigten wird ein Höchstmaß an Konzentration, Selbstbeherrschung und fachlichem Können gefordert. Der Herstellungsprozess wird zum Produktschutz u. a. videoüberwacht.“

8. In Abschnitt 25 wird nach der Überschrift die folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts gelten auch für Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung in einem naturwissenschaftlichen Studiengang und entsprechender Tätigkeit.“

9. In Abschnitt 32 wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 8

Geprüfte Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener Sonderausbildung und entsprechender Tätigkeit.“

10. Abschnitt 37 wird wie folgt geändert:

a. Nach der Überschrift werden folgende Wörter eingefügt:

„(mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gestrichen).“

b. Alle Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts werden gestrichen.

11. Abschnitt 38 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: Das Wort „Reproduktions-technische“ wird ersetzt durch die Wörter „Reproduktions- und medientechnische“

b. Nach der Überschrift wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Nach diesem Abschnitt sind auch medientechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen eingruppiert.“

c. In der Entgeltgruppe 9a werden im Klammerzusatz die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2“ durch die Wörter „Protokollerklärung Nr. 1“ ersetzt.

d. In der Entgeltgruppe 8 werden im Klammerzusatz die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3“ durch die Wörter „Protokollerklärung Nr. 2“ ersetzt.

e. In der Entgeltgruppe 7 werden im Klammerzusatz die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3“ durch die Wörter „Protokollerklärung Nr. 2“ ersetzt.

f. In der Entgeltgruppe 6 wird der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ gestrichen.

g. Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:

aa. Das Wort „reproduktionstechnischen“ wird ersetzt durch die Wörter „reproduktions- und medientechnischen“.

bb. Im Klammerzusatz wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

h. Die Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 1 Schwierige Aufgaben besonderer Art sind z. B.:

- a) Vorbereiten und Herstellen von großformatigen Karten mit Transparenzen, Kartenteilen im Format DIN A0 und größer oder inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner mit komplexen Darstellungen;
- b) Setzen von Farbprofilen zum Plot auf verschiedenen Papiersorten oder Durchführen von Farbmessungen, die ein sehr hohes Maß an Fachwissen voraussetzen;
- c) Konzeption oder Herstellung besonders hochwertiger Medien- und Printprodukte, wie z. B. Kunstkataloge unter Verwendung von Spezialmaterialien wie Folien, Kunststoffen und gussgestrichenem Papier;
- d) Planung, Konzeption, Layout von Medienelementen (z. B. Symbolen, Logos, Emblemen) für die crossmediale Verwendung; Anfertigung grafisch hochwertiger und gestaltungstechnisch anspruchsvoller Produkte unter Einhaltung der ausgaberelevanten Spezifikationen.

i. Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B.:

- a) Fertigen von Entwürfen und/oder Herstellen von besonders komplexen Medienprodukten für Print und Online und komplexen grafischen Darstellungen, die über die Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 hinausgehen, wie z. B. Broschüren, Kataloge, Schriftreihen, großformatige Medien sowie Video-, Bild- und Tonaufnahmen;
- b) Bedarfsgerechte eigenständige Weiterentwicklung oder Modifikation von geltenden Gestaltungsvorgaben; konzeptionelle Planung von Medien- und Printprodukten nach Auftragsvorgaben;
- c) Veredelung und Weiterverarbeitung von Printmedien unter Anwendung von material- und produktspezifischen Druckverarbeitungstechniken.“

j. Die Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 3 Reproduktions- und medientechnische Berufe sind z. B.:

- a) Mediengestalterin und Mediengestalter Digital und Print,
- b) Mediengestalterin und Mediengestalter Bild und Ton,
- c) Medientechnologin und Medientechnologe Druck.“

12. Abschnitt 47 wird wie folgt gefasst:

„47. Wächterinnen und Wächter

Entgeltgruppe 6

Leiterinnen und Leiter einer Wachgruppe, denen mindestens fünf Wachleute ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 4

- 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit Dienstwaffe, Begleithund oder im Freien.
- 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Wächterinnen und Wächter.

Protokollerklärung

Einschlägige Berufsausbildung ist z. B. die Ausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit.“

V. Änderungen in Teil IV

1. In Abschnitt 1 wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „1, 2, 3 oder 4“ wird durch die Angabe „1, 2, 3, 4 oder 5 Buchstaben b und c“ ersetzt.

2. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

- a. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9c wird die Angabe „Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Fallgruppen 2 und 3“ ersetzt.
- b. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b wird die Angabe „Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Fallgruppen 2 und 3“ ersetzt.
- c. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 wird das Wort „Luftwaffenwerften“ durch „Instandsetzungszentren der Bundeswehr“ ersetzt.
- d. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 wird nach den Wörtern „selbständig durchführen“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

3. Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:

- a. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird das folgende Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 eingefügt:

„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Köchinnen oder Köche auf Schiffen oder schwimmenden Geräten.“
- b. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 wird zur Fallgruppe 3.
- c. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 5 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 eingefügt:

„Entgeltgruppe 4

Fachkräfte Küche mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

4. In Abschnitt 18 wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verpacker“ wird das Wort „in“ durch das Wort „an“ ersetzt. Nach dem Wort „Konservierungs-“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

5. Abschnitt 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst

Vorbemerkung

Hinsichtlich Gültigkeit, Gleichwertigkeit und Umfang der nautischen und technischen Befähigungszeugnisse wird zwischen folgenden Bereichen und Berufsgruppen unterschieden:

1. Nautische Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten

¹Die Einteilung der internationalen und nationalen Befähigungszeugnisse richtet sich nach der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. ²Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein gültiges Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen.

2. Nautische Beschäftigte an Land

¹Die Einteilung der internationalen und nationalen Befähigungszeugnisse richtet sich nach der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. ²Beschäftigte, die an Land eingesetzt werden, und von denen ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.

3. Die Gleichwertigkeit der Befähigungszeugnisse, die vor dem 1. Juni 2014 ausgestellt worden sind, zu den in den Ziffern 1 und 2 geforderten Befähigungszeugnissen ergibt sich wie folgt:

See-BV ab 1.6.2014	Befähigungszeugnisse nach SchOffAusbV vor dem 1.6.2014	Patente bis 2002	Ehemalige DDR ab 1.4.1972
Internationales nautisches Befähigungszeugnis NK, NEO, NWO, BG, BGW, BK, BKW	Internationales nautisches Befähigungszeugnis BG, BGW, BK, BKW	AG, AGW	A6, A5
		AM, AMW	A4, A3, B6, B5
		AK, AKW	A2, A1 B2, B1
Nationales nautisches Befähigungszeugnis NK 500; NK 100, NWO 500, NSF, BKü	Nationales nautisches Befähigungszeugnis BKü	AN AKü	
Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis TLM, TZO, TWO	Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis	CI CIW	C6, C5
		CT CTW	C4, C3
		CMa CMaW	C2, C1
Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW TSM	Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW	CKü, CMot, Maschinenprüfung	

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“ oder auf Hochseeschleppern.

3. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 2 auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Bergungsschleppern.
2. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“ oder auf Hochseeschleppern.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“ oder auf Hochseeschleppern.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 auf Seeschleppern, Mehrzweckbooten (mittel), Taucherschulbooten oder auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
2. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Bergungsschleppern.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Bergungsschleppern.
4. Zweite technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.
5. Zweite nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.

Entgeltgruppe 10

1. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Seeschleppern, Mehrzweckbooten (mittel) oder auf Taucherschulbooten.
2. Zweite nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“ oder auf Hochseeschleppern.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Taucherschulbooten und auf Seeschleppern.
4. Zweite technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Hochseeschleppern.
5. Dritte nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.

Entgeltgruppe 9c

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 5 auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.
2. Dritte technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 auf Mehrzweckbooten (mittel).
2. Zweite technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Bergungsschleppern, auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“, auf Seeschleppern oder auf Taucherschulbooten.

3. Dritte technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Hochseeschleppern.
4. Kapitäninnen und Kapitäne mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
6. Zweite und Dritte nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis, auf Seeschleppern, Taucherschulbooten oder auf Bergungsschleppern.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 5 auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 6 auf Schiffen mit die-selelektrischem Antrieb, Betriebsstofftransportern der Klasse 707, Hochseeschleppern oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.
9. Dritte nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis auf Hochseeschleppern.

Entgeltgruppe 9a

1. Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss, die als Kreuzkartenberichtigerinnen oder -berichtiger Seekarten unter eigener Verantwortung zu berichtigen haben.
2. Kapitäninnen und Kapitäne mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 oder 3 auf Mehrzweckbooten (klein) oder auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707, auf Hochseeschleppern oder auf dem Wehrforschungsschiff „Planet“.

5. Erste Funkoffizierinnen und -offiziere sowie Alleinfunkoffizierinnen und -offiziere mit allgemeinem Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC) und Zusatzausbildung im Seefunkdienst der Bundeswehr

als Krypto-Bearbeiterinnen oder -Bearbeiter.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4.)
6. Geprüfte Elektromeisterinnen und -meister auf Schiffen.
7. Dockmeisterinnen und -meister mit internationalem nautischen oder schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis oder geprüfte Meisterinnen und Meister in einschlägiger Fachrichtung auf Schwimm- oder Hebedocks.
8. Zweite und Dritte Funkoffizierinnen und -offiziere sowie Alleinfunkoffizierinnen und -offiziere mit allgemeinem Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC) und Zusatzausbildung im Seefunkdienst der Bundeswehr.
9. Bootsleute auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707 und auf Hochseeschleppern.

Entgeltgruppe 8

1. Nautische Wachoffizierinnen und -offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
2. Leiterinnen und Leiter der Maschinenanlage mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
3. Technische Alleinoffizierinnen und -offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)

4. Technische Wachoffizierinnen und -offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 mit Zusatzausbildung im Seefunkdienst der Bundeswehr und entsprechender Tätigkeit.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
6. Bootsführerinnen und Bootsführer mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
7. Bootsfrauen und Bootsmänner.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4
 - a) auf Erprobungs- oder Forschungsschiffen mit umfangreicher elektrotechnischer Ausrüstung (z. B. Kontrollanlagen für die Schiffsführung, elektrische Steuerungsanlagen, elektrische Ausrüstung für Waffenerprobung),
 - b) auf Diesel-Elektroschiffen,
 - c) auf Schwimmdocks des Marinearsenals,
 - d) auf Hochseeschleppern oder
 - e) auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 mit nationalem nautischen oder schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
10. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 als Maschinistinnen oder Maschinisten mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
11. Steuerleute mit nautischem Patent.
12. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 als Signalmatrosinnen oder -matrosen auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707 oder auf Hochseeschleppern.
13. Pumpenfrauen und -männer auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707.

Entgeltgruppe 7

1. Nautische Beschäftigte mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis, die als Seekartenberichtigerinnen oder -berichtiger eingesetzt werden.
2. Nautische Wachoffizierinnen und -offiziere mit nationalem nautischen Befähigungszeugnis.
3. Dockmaschinistinnen und -maschinisten mit nationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis auf Schwimm- oder Hebedocks.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4,
die Spezialanlagen instand halten, instand setzen und etwaige Fehler selbständig beseitigen.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5
 - a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS),
 - b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind oder
 - c) auf Schleppschiffen (Schleppbooten) oder auf sonstigen Schiffen, die mindestens zu einem Drittel im Schleppdienst eingesetzt sind.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Signalmatrosinnen oder -matrosen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
8. Pumpenfrauen und -männer auf Tankschiffen.
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707 oder auf Hochseeschleppern.

Entgeltgruppe 6

1. Funkoffizierinnen und -offiziere mit allgemeinem Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC).
2. Geräteführerinnen und Geräteführer.

3. Lagerhalterinnen und -halter auf Betriebsstofftransportern.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe auf Betriebsstofftransportern der Klasse 707 erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektromechanikerin oder Elektromechaniker oder Mechatronikerin oder Mechatroniker der Fachrichtung Elektrotechnik oder Mechanik oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf mit entsprechender Tätigkeit.
5. Bootsführerinnen und Bootsführer.
6. Schiffsmechanikerinnen und -mechaniker mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 4

Schiffs-, Geräte- oder Bootspersonal (Decksleute).

Protokollerklärung

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Matrosinnen und Matrosen sowie Motorenwärterinnen und -wärter, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der Entgeltordnung abgeschlossen haben.“

6. Abschnitt 24 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Pfarrhelferinnen und -helfer“ die Wörter „sowie Seelsorgeassistentinnen und -assistenten“ angefügt.
 - b. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 werden nach den Wörtern „Pfarrhelferinnen und -helfer“ die Wörter „sowie Seelsorgeassistentinnen und -assistenten“ angefügt.
 - c. In der Protokollerklärung Nr. 2 Buchstabe a), wird nach dem Wort „einer“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
7. Abschnitt 32 wird wie folgt gefasst:

„32. Beschäftigte im Wachdienst

Entgeltgruppe 6

Wachleiterinnen und Wachleiter.

Entgeltgruppe 5

1. Wachschichtführerinnen und Wachschichtführer, die die Aufsicht führen und die selbst nicht regelmäßig Wache gehen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die zugleich den Dienst als Aufsichtshabende wahrnehmen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, die mit militärischen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) beauftragt sind.

Entgeltgruppe 3

Wächterinnen und Wächter.

Protokollerklärung

Einschlägige Berufsausbildung ist z. B. die Ausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit.“

VI. Änderungen in Teil V

1. Die Ziffer 1 der Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Befähigungszeugnisse des Kapitäns auf kleineren Schiffen bis 100 BRZ gelten als nationale Befähigungszeugnisse.“

b. Die Tabelle unter Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

”

See-BV ab 1.6.2014	Befähigungs- zeugnisse nach SchOffAusbV vor dem 1.6.2014	Patente bis 2002	Ehemalige DDR ab 1.4.1972
Internationales nautisches Befä- higungs-zeugnis NK, NEO, NWO, BG, BGW, BK, BKW	Internationales nautisches Befä- higungs-zeugnis BG, BGW, BK, BKW	AG, AGW	A6, A5
		AM, AMW	A4, A3, B6, B5
		AK, AKW	A2, A1 B2, B1
Nationales nauti- sches Befähi- gungszeugnis NK 500; NWO 500, NK 100, NSF, BKü	Nationales nauti- sches Befähi- gungszeugnis BKü	AN AKü	
Internationales schiffsmaschinen- technisches Befä- higungszeugnis TLM, TZO, TWO	Internationales schiffsmaschinen- technisches Befä- higungszeugnis	CI CIW	C6, C5
		CT CTW	C4, C3
		CMa CMaW	C2, C1
Schiffsmaschi- nentechnisches Befähigungszeug- nis zum Schiffs- maschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW TSM	Schiffsmaschi- nentechnisches Befähigungszeug- nis zum Schiffs- maschinisten für Schiffe mit einer Antriebs-leistung bis 750 kW	CKü, CMot, Maschinen-prü- fung	

”

c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen (Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt):

²Die Zuordnung der entsprechenden nautischen Befähigungszeugnisse richtet sich für die Beschäftigten auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen nach der Verordnung über die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtpersonalverordnung – BinSchPersV) in der jeweils geltenden Fassung und im Bereich des Rheins nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV) in der jeweils geltenden Fassung.

³Hierbei wird zwischen einem Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen und einem Befähigungszeugnis mit Einschränkungen entsprechend der RheinSchPersV und der BinSchPersV wie folgt unterschieden:

	BinSchPersV ab 18.1.2022	BinSchPatV bis 17.1.2022	RheinSchPersV ab 1.4.2023	RheinSchPersV bis 31.3.2023
Nautisches Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen	Unionspatent	Schifferpatent A Schifferpatent B	Rheinpatent	Großes Patent
Nautisches Befähigungszeugnis mit Einschränkungen	Kleinschifferzeugnis Behördenschifferzeugnis	Schifferpatent C1* Schifferpatent C2*	Behördenpatent Befähigungszeugnis nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer	Kleines Patent** Behördenpatent Befähigungszeugnis nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer

* Die Schifferpatente C1 und C2 sind zum 18. Januar 2022 weggefallen. Sie bleiben bis zu dem auf der Patentkarte vermerkten Ungültigkeitsdatum, längstens jedoch bis zum 17. Januar 2032 gültig. Die Übergangsbestimmungen der BinSchPersV sind zu beachten.

** Das Kleine Patent auf dem Rhein ist zum 1. April 2023 weggefallen. Kleine Rheinpatente bleiben bis zu dem auf der Patentkarte vermerkten Ungültigkeitsdatum, längstens jedoch bis zum 17. Januar 2032 gültig. Die Übergangsbestimmungen der RheinSchPersV sind zu beachten.

⁴Nachweise über erforderliche Streckenkunde bleiben davon unberührt. ⁵Die Befähigung zum Führen eines Dienstfahrzeuges der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung von weniger als 20 Metern Länge und ohne Zulassung oder Eignung

zum Schieben oder Schleppen kann auch durch einen amtlichen Berechtigungsschein i. S. d. BinSchPersV nachgewiesen werden. ⁶Der amtliche Berechtigungsschein ist in diesen Fällen einem nautischen Befähigungszeugnis mit Einschränkungen gleichzusetzen.

⁷Die Übergangsbestimmungen der BinSchPersV zur Gültigkeit von Befähigungsnachweisen und -zeugnissen, die vor dem 18. Januar 2022 erworben wurden, sowie die Übergangsbestimmungen der RheinSchPersV zur Gültigkeit von Befähigungsnachweisen und -zeugnissen, die vor dem 1. April 2023 erworben wurden, finden entsprechende Anwendung.“

2. Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Entgeltgruppe 11 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Erste nautische Offizierinnen und Offiziere mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales nautisches Befähigungszeugnis erworben wird, auf einem Gewässerschutzschiff.“
 - b. In Entgeltgruppe 9b wird das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 7 wie folgt gefasst:

„7. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf einem Gewässerschutzschiff oder auf einem Laderaumsaugbagger.“
 - c. In Entgeltgruppe 9b wird das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 9 wie folgt gefasst:

„9. Elektrotechnische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem elektrotechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit auf einem Gewässerschutzschiff oder auf einem Laderaumsaugbagger.“
 - d. In Entgeltgruppe 6 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 5 angefügt:

- „5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf einem Gewässerschutzschiff oder auf einem Laderaumsaugbagger.“
 - e. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 wird vor dem Klammerzusatz folgender Klammerzusatz eingefügt:
 - „(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)“
- 3. Abschnitt 2 Unterabschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Schiffsführerinnen und Schiffsführer auf Schiffen, für deren Einsatz ein nautisches Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen erforderlich ist.“
 - b. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Geräteführerinnen und Geräteführer auf Schiffen, für deren Einsatz ein nautisches Befähigungszeugnis ohne Einschränkungen erforderlich ist.“
 - c. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 7 werden wie folgt geändert:
 - aa. Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Schiffsführerinnen und Schiffsführer sowie Geräteführerinnen und Geräteführer auf Schiffen, für deren Einsatz ein nautisches Befähigungszeugnis mit Einschränkungen erforderlich ist.“
 - bb. In der Fallgruppe 2 werden nach dem Wort „Maschinisten“ die Wörter „oder der Qualifikation als Maschinenkundige oder Maschinenkundiger“ eingefügt.
 - cc. In der Fallgruppe 3 werden die Wörter „, für die jeweils weder eine Maschinistin noch ein Maschinist vorgesehen ist“ durch die Wörter „und in alleiniger Verantwortung die maschinentechnischen Aufgaben wahrnehmen“ ersetzt.

- d. In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird das Wort „Bootsleute“ durch die Wörter „Bootsfrauen oder Bootsmänner“ ersetzt.
- e. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 5 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Binnenschifferin oder zum Binnenschiffer, die als Matrosinnen oder Matrosen tätig sind.
 - 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und der Qualifikation zur Matrosin oder zum Matrosen und entsprechender Tätigkeit.
 - 3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 mit der Qualifikation zur Matrosenmotorenwärterin oder zum Matrosenmotorenwärter oder zur Bootsfrau oder zum Bootsmann und entsprechender Tätigkeit.“
- 4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Entgeltgruppe 7 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 5 angefügt:
 - „5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.
 - (Hierzu Protokollerklärung)“
 - b. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.“
- 5. Abschnitt 4 Unterabschnitt 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9b werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a eingefügt:

„Entgeltgruppe 9a

1. Nautische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem nautischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit.
 2. Technische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem schiffsmaschinentechnischen Befähigungszeugnis zur technischen Wachoffizierin oder zum technischen Wachoffizier und entsprechender Tätigkeit.“
- b. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 8 werden wie folgt geändert:
- aa. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 2 werden gestrichen.
 - bb. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 3 wird zur Fallgruppe 1.
 - cc. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 wird zur Fallgruppe 2.
 - dd. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 5 wird zur Fallgruppe 3.
 - ee. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 6 wird zur Fallgruppe 4.
 - ff. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 7 wird zur Fallgruppe 5.
 - gg. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 8 wird zur Fallgruppe 6.
 - hh. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 9 wird zur Fallgruppe 7.
- c. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 6 werden wie folgt geändert:
- aa. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 eingefügt:
„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf Schiffen im mehrtägigen Einsatz.“
 - bb. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 wird zur Fallgruppe 3.
 - cc. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 3 wird zur Fallgruppe 4.
 - dd. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 wird zur Fallgruppe 5.

- d. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 wird vor dem bisherigen Klammerzusatz folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)“

6. Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Beschäftigte im Kontrolldienst beim Bundesamt für Logistik und Mobilität

Entgeltgruppe 12

Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren des Verkehrskontrolldienstes oder der technischen Unterwegskontrolle,

denen durch ausdrückliche Anordnung übergeordnete Konzeptions- und Koordinierungsaufgaben sowie übergreifende Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen und Leiter einer Kontrolleinheit,

denen mindestens

- a) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 9b oder
- b) fünf Beschäftigte dieses Abschnitts

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2, denen die Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Unterwegskontrolle übertragen sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. Verkehrskontrolleurinnen und -kontrolleure mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c oder der Entgeltgruppe 9b, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die ständige Vertretung der Leitung einer Kontrolleinheit übertragen wurde.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 9c

Verkehrskontrolleurinnen und -kontrolleure der Ebene 3b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

Entgeltgruppe 9b

Verkehrskontrolleurinnen und -kontrolleure der Ebene 3a.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 6.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 6)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 dieses Abschnitts mit entsprechender Tätigkeit im Verkehrskontrolldienst der Ebene 2.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 7)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 mit aufgabenspezifischer Unterweisung, die aufgrund nachgewiesener fachlicher Befähigung die Tätigkeiten des Verkehrskontrolldienstes selbstständig durchführen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 8)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 des Teils III Abschnitte 32 oder 41 mit entsprechender Tätigkeit im Verkehrskontrolldienst der Ebene 1.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 9)

2. Beschäftigte im Verkehrskontrolldienst der Ebene 1 mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung der Tätigkeiten im Verkehrskontrolldienst der Ebene 1 nachgewiesen haben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 9)

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Übergeordnete Konzeptions- und Koordinierungsaufgaben sind z. B.

- die Wahrnehmung der regionalen Fachaufsicht,
- die regionale Steuerung und Koordinierung,
- die regionale Qualitätssicherung der jeweiligen Fachbereiche,
- die Koordinierung der Expertinnen und Experten und
- die internationale Zusammenarbeit.

- Nr. 2 Die Tätigkeit als Verkehrskontrolleurin oder -kontrolleur beinhaltet die Kontrolltätigkeit und bei Zuwiderhandlungen die vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

- Nr. 3 Verkehrskontrolleurinnen und -kontrolleure auf dem Gebiet der technischen Unterwegskontrolle führen nach einer besonderen Qualifizierung und ausdrücklichen Ermächtigung die Kontrollen des technischen Zustands von Nutzfahrzeugen aufgrund der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße und des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) durch.

Nr. 4 Die ständige Vertretung der Leitung einer Kontrolleinheit nimmt als eigenen Aufgabenbereich stellvertretende Leitungstätigkeiten und Multiplikatorentätigkeiten wahr, wie z. B.

- die Überwachung und Koordinierung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung,
- die dienstliche und fachliche Anleitung und Betreuung der Beschäftigten einer Kontrolleinheit oder
- die Klärung rechtlicher Auslegungsfragen der Kontrollpraxis.

Nr. 5 Die Ebene 3b beinhaltet die Durchführung von Spezialkontrollen und besonderer Kontrollen zur Einhaltung spezieller Rechtsgebiete, wie des Gefahrgutrechts und des Abfallrechts.

Nr. 6 Die Ebene 3a beinhaltet:

- die umfassende Überwachung des Güter- und Personenverkehrs auf der Straße,
- die Kontrollen von Kraftfahrzeugen in sämtlichen Regelungsbereichen des GüKG, wie
 - Beförderung gefährlicher Güter,
 - Vorschriften zur Ladesicherung oder
 - Einhaltung nationaler und internationaler Abfallvorschriften.

Nr. 7 Die Ebene 2 beinhaltet gegenüber der Ebene 1 zusätzliche Verkehrskontrollaufgaben nach weiteren Regelungsbereichen des GüKG, insbesondere

- die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zu technischen Untersuchungsterminen,
- die Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten,
- die Sicherheitsprüfung nach dem Straßenverkehrsrecht (StrVR),
- die Prüfung der Einhaltung des Kraftfahrzeugsteuerrechts sowie

- die Kontrollen auf der Straße in den Rechtsgebieten Fahrpersonalrecht Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Verbindung mit der TUK-Richtlinie (Manipulationskontrollen).

Nr. 8 ¹Die aufgabenspezifische Unterweisung umfasst eine theoretische und praktische Qualifizierung der Beschäftigten, die eine selbständige Verkehrskontrolltätigkeit im jeweiligen Aufgabenbereich ermöglicht. ²Die Beschäftigten sind selbständig tätig, wenn sie bei Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, verwaltungs- und rechtsgebietsspezifischer Verkehrskontrollaufgaben eigene Entscheidungen zu treffen haben. ³Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbständigkeit der Tätigkeit nicht. ⁴Aufgrund der nach der Unterweisungsphase vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.

Nr. 9 In Ebene 1 werden Verkehrskontrollen nach einzelnen Regelungsbereichen des GüKG durchgeführt. Sie beinhaltet z. B.

- Regelungen zu Maßen und Gewichten,
- Einhaltung des Sonn- und Feiertagsverbots sowie
- Regelungen zur Feststellung der Mautpflicht nach BFStrMG.“

VII. Änderungen in Teil VI

Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 werden folgende Tätigkeitsmerkmale als Fallgruppen 3 und 4 eingefügt:

„3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 auf Schiffen oder schwimmenden Geräten.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann“

2. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 eingefügt:

„Entgeltgruppe 4

Fachkräfte Küche mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2024

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärungen

Die Niederschriftserklärungen zum TV EntgO (Bund) werden wie folgt geändert:

1. In der Niederschriftserklärung 1 wird in Satz 1, 2 und 3 des Beispiels 1 unter 1. Verhältnis der Teile IV bis VI zu Teil III der Entgeltordnung die Bezeichnung „BMVI“ durch die Bezeichnung „BMDV“ ersetzt.
2. Nach der Niederschriftserklärung 11 wird die folgende Niederschriftserklärung 12 eingefügt:

**„12. Zu Teil VI, Abschnitt 12 – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der
Forschung und Materialprüfung:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass vom Begriff „Material“ in Teil VI Abschnitt 12 auch Waffen und Munition umfasst sind.“

3. Die bisherige Niederschriftserklärung 12 wird zur Niederschriftserklärung 13.
4. Die bisherige Niederschriftserklärung 13 wird zur Niederschriftserklärung 14.
5. Die bisherige Niederschriftserklärung 14 wird zur Niederschriftserklärung 15.
6. Die bisherige Niederschriftserklärung 15 wird gestrichen.

**Änderungstarifvertrag Nr. 17
vom 24. Oktober 2024
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderung des TVÜ-Bund

Im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 22. April 2023, wird nach § 29c der folgende § 29d eingefügt:

„§ 29d Höhergruppierung auf Antrag bis 30. Juni 2025 für bestimmte Berufsgruppen“

¹Ergibt sich aufgrund des Änderungstarifvertrags Nummer 11 zum TV EntgO Bund vom 24. Oktober 2024 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist), und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die sechsmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2024

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]